

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: IV C 21

per Email

An die
zwischengeschalteten Stellen
für die EFRE-Förderung 2014-2020

Bearbeiter/in:
Hr. Kluge
Zimmer: 18

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

siehe Verteiler

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8365**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-7520**

nachrichtlich:

SenFin; II F 2, Frau Scherler
SenWiEnBe; PB, Frau Krull
SenWiEnBe, BB, Frau Dittmeyer

Frank.Kluge@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **12. Dezember 2017**

EFRE-Förderung in Berlin 2014 bis 2020

hier: Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen

Anlagen: KOM-Leitlinien, inklusive Finanzkorrekturkatalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Berlin ist nach den Vorschriften für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) verpflichtet, die EFRE- Mittel wirtschaftlich, sparsam und transparent sowie im Einklang mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen einzusetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung der europarechtlichen und nationalen Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen und der damit verbundenen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

Die Prüfungen der zuständigen Prüfstellen (EU-Prüforgane, Berliner Prüfbehörde) zeigen in ihren Ergebnissen nach wie vor zum Teil schwerwiegende Verstöße gegen das Vergaberecht bei der Umsetzung von EFRE-Projekten. Bei derartigen Verstößen sind in der Folge die damit verbundenen Ausgaben nicht EFRE-förderfähig. Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen sind verpflichtet, die insoweit von den Begünstigten deklarierten fehlerbehafteten Ausgaben entsprechend zu korrigieren und, sofern die betreffenden Ausgaben dem Begünstigten bereits erstattet wurden, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge wiedereinzuziehen.

Nicht zuletzt wegen der anhaltenden Defizite bei der Anwendung der Vergabevorschriften europaweit misst die KOM auch für die laufende Förderperiode der Einhaltung des Vergaberechts eine besondere Bedeutung bei. Sie hat hierzu ihre Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

bei Vergabeverstößen der vorangegangenen Förderperiode überarbeitet und als Anhang zum Beschluss vom 19.12.2013 veröffentlicht¹.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin greift mit den vorliegenden Vorgaben die Empfehlungen der KOM zu Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen für die Förderperiode 2014-2020 auf. Sie übernimmt insbesondere den **Finanzkorrekturkatalog** aus den KOM-Leitlinien und erklärt ihn für die EFRE-Förderung in Berlin für verbindlich.

Die Vorgaben der Verwaltungsbehörde erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten keine Anleitungen zur vertieften Auslegung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie zur Prüfung vergaberechtlicher Einzelsachverhalte.

Für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen ist zu unterscheiden in Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte.

1. Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte, für die das nationale Kartellvergaberecht maßgeblich ist, welches auf den EU-Vergaberichtlinien beruht, ist der Finanzkorrekturkatalog in den KOM-Leitlinien (s. Anhang) anzuwenden.

Der Katalog zur Festlegung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen enthält die wichtigsten Arten von Unregelmäßigkeiten. Nicht genannte Unregelmäßigkeiten sollen entsprechend behandelt werden.² Der Katalog ordnet jeder Fehlerart Korrektursätze zu. Festgelegt wurden sowohl unterschiedliche Korrektursätze als auch Maximal- und Minimalsätze innerhalb einer Fehlerart.³ Wesentliches Prinzip ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei den Finanzkorrekturen beachtet werden soll.⁴

Der jeweilige Korrektursatz bezieht sich auf den Betrag, der vom Begünstigten deklariert bzw. zur Erstattung beantragt und ggf. der Kommission auch bereits gemeldet wurde. Derselbe Korrektursatz muss dann auch für jegliche künftige Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag angewendet werden, bevor dieses Ausgaben der Kommission bescheinigt werden.

Beispiel:

Der Begünstigte reicht einen Mittelabruf bei der ZGS ein, der u.a. für einen Dienstleistungsauftrag, dessen Gesamtauftragswert 250.000 EUR beträgt, eine Auszahlung an den Auftragnehmer i.H.v. 50.000 EUR enthält. Im Rahmen der Mittelabrufprüfung wird ein Vergabefehler festgestellt und ein Korrektursatz von 25 % festgelegt. In diesem Fall ist die Auszahlung i.H.v. 50.000 EUR um 12.500 EUR (25%) zu kürzen.

Sofern für den betreffenden Auftrag bereits in vorangegangenen Mittelabrufen Auszahlungen enthalten waren, sind diese ebenfalls um 25% des jeweils ausgezahlten Betrages zu kürzen. Die Kürzungsbeträge sind sodann vom Begünstigten wiedereinzuziehen. Waren diese Auszahlungen bereits Bestandteil eines Zahlungsantrags an die KOM, sind diese Kürzungsbeträge grundsätzlich im nächsten Zahlungsantrag an die Kommission als Wiedereinzahlung bzw. Streichung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Projektabrechnung bei allen zukünftigen Teilrechnungen bereits vor Erstattung um den Korrektursatz durch den Begünstigten selbst oder die Bewilligungsstelle zu kürzen.

¹ Beschluss der Kommission C(2013) 9527 final vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet

² KOM-Leitlinien, Seite 4

³ ebd., Seite 7

⁴ ebd., Seite 4

Ist eine Unregelmäßigkeit lediglich formaler Art und ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, wird keine Finanzkorrektur vorgenommen.⁵ Werden in einem Verfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird der Korrektursatz anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt.⁶

Wichtig: Die Bandbreite der Korrektursätze ist durch die Bewilligungsstelle auszuschöpfen, indem in jedem einzelnen Fall der dem jeweiligen Schweregrad der Unregelmäßigkeit entsprechende Prozentsatz angesetzt wird. Die Begründung für die Höhe des jeweils angewandten Korrektursatzes ist in angemessener Form schriftlich zu dokumentieren.

Der Katalog ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften und nicht hinreichend begründeten ursprünglichen Auftragswertschätzung eine nationale Vergabeart gewählt wurde, obwohl bei einer sachgerechten Schätzung eine EU-weite Vergabe hätte durchgeführt werden müssen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn alle eingegangenen Angebote einen Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte aufweisen.

Eine Anwendung des Katalogs ist auch geboten, wenn der Gesamtauftragswert durch einen Nachtrag oder mehrere Nachträge zum ursprünglichen Auftrag die EU-Schwellenwerte überschreitet, und der Grund für die Vereinbarung dieser Nachträge im Zeitpunkt der Vergabe des ursprünglichen Auftrages bereits erkennbar war.

2. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei Vergaben im unterschweligen Bereich hat die Verwaltungsbehörde Wertgrenzen für die Ermittlung des grenzübergreifenden Interesses (Binnenmarktrelevanz) definiert. Diese Wertgrenzen nehmen Bezug auf den **Nettogesamtwert** des jeweiligen Auftrages. Sie orientieren sich an den Richtwerten aus der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in § 3 (9) und lauten **bei Liefer- und Dienstleistungen 80.000 Euro** und **bei Bauleistungen 1 Million Euro**.

Sofern der aktuelle Nettoauftragswert einer Vergabe unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Prüfung ggf. bereits beauftragten Nachträge diese Wertgrenzen erreicht bzw. überschreitet, ist der Finanzkorrekturkatalog der KOM ebenfalls anzuwenden.

Liegt der aktuelle Nettoauftragswert einer Vergabe unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Prüfung ggf. bereits beauftragten Nachträge unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen, findet der Korrekturkatalog der KOM keine Anwendung.

Finanzkorrekturen bei der Nichteinhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften können insoweit auf Fallkonstellationen beschränkt werden, in denen der Auftraggeber im Ergebnis eine fehlerhafte Vergabeart ausgewählt hat.

Die Auswahl einer fehlerhaften Vergabeart liegt beispielsweise auch vor, wenn entgegen den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kein vorheriger Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist der Tatbestand einer fehlerhaften Vergabeart auch gegeben, wenn die ausgewählte Vergabeart auf einer nicht hinreichend und nachvollziehbar begründeten, unzutreffenden Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts beruht.

Bei der Auswahl einer fehlerhaften Vergabeart ist in der Regel die Festsetzung eines **pauschalen Korrektursatzes von 5 Prozent** ausreichend.

⁵ ebd. Seite 7

⁶ ebd., Seite 7

3. Inkrafttreten

Die Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen sind **ab dem 01.01.2018** zu berücksichtigen. Die Korrektursätze sind auf alle Vergabefehler, die unmittelbar durch die Bewilligungsbehörden, die Verwaltungsbehörde oder die Prüfbehörde ab dem 01.01.2018 festgestellt werden, anzuwenden.

Gleichzeitig verliert das Schreiben der EFRE-Verwaltungsbehörde vom 08. August 2016 zum Umgang mit Prüffeststellungen hinsichtlich der Verstöße gegen das Vergaberecht seine Gültigkeit. Der bisherige, übergangsweise gültige Berliner Finanzkorrekturkatalog ist nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben und die KOM-Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen mit dem Finanzkorrekturkatalog werden in das elektronische EFRE-Handbuch 2014 bis 2020 aufgenommen und sind Kürze unter <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zqs/artikel.271784.php> verfügbar.

Abschließend möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die mit den Verstößen gegen das Vergaberecht verbundenen Rückforderungsansprüche der KOM bzw. die reduzierten Erstattungsansprüche des Landes Berlin ein erhebliches finanzielles Risiko für den Landeshaushalt darstellen. Insoweit appelliere ich dringend an eine weitere Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf der Ebene der Bewilligungsbehörden, um Vergaberechtsverstöße möglichst von vornherein auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wirbatz

Verteiler:

- Investitionsbank Berlin, EU-Evidenzstelle, Herr Wachtel, zqs@ibb.de
- SenKultEuropa, Kulturelle Angelegenheiten, KA 2 Sba, Herr Schmock-Bathe, reiner.schmock-bathe@kultur.berlin.de
- Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Abt. VI - Forschung, VI AbtL 1, Herr Szillat, walter.szillat@wissenschaft.berlin.de
- SenUVK, IA 2, Frau Glässel, baerbel.glaessel@senuvk.berlin.de
- SenStadtWohn, IV B 2, Frau Herzig, nicole.herzig@senstadtwohn.berlin.de

Im Hause Sen WiEnBe

- III B, Juergen.Varnhorn@senweb.berlin.de
- IV D, Michael.Kniess@senweb.berlin.de